2013-071

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011/Diverses (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Nachdem die Rekurrentin, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für das Jahr 2011 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 4. Oktober 2012 für die kantonalen Steuern pro 2011 veranlagt. Am 11. Januar 2013 sprach die Rekurrentin zusammen mit ihrer Tochter bei der Steuerverwaltung vor und ersuchte um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in Höhe von CHF 6‘616.05.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2013 wurde die Rekurrentin aufgefordert, die vollständig ausgefüllte Steuererklärung für das Jahr 2011 mit den vollständigen Nachweisen einzureichen. Die Rekurrentin reichte die geforderte Steuererklärung sodann am 18. Januar 2013 ein.

Mit Verfügung vom 18. Januar 2013 hiess die Steuerverwaltung das Erlassgesuch in Höhe von CHF 6‘400.00 teilweise gut.

B. Mit E-Mail vom 12. Februar 2013 erhob die Rekurrentin, vertreten durch A, Einsprache. Sie sei seit dem Jahr 2005 EL-Bezügerin und lebe unter dem Existenzminimum. Die Steuerforderungen seien bis anhin hauptsächlich durch die Verwandten der Rekurrentin beglichen worden. Ausserdem habe sie gesundheitliche Probleme, weshalb sie nicht in der Lage sei, die Steuererklärung korrekt auszufüllen.

Am 20. Februar 2013 reichten der Vertreter und die Tochter der Rekurrentin die Einsprache vom 12. Februar 2013 als ausgedruckte E-Mail in Papierform ein.

Mit Einspracheentscheid vom 14. März 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass ein Steuererlass bei einer amtlichen Einschätzung ausgeschlossen sei. Trotzdem sei ihr als einmaliges Entgegenkommen ein Teilerlass gewährt worden. Ein Erlass der noch offenen Steuerforderung von CHF 286.70 sei deshalb nicht möglich. Ausserdem weise das Budget der Rekurrentin einen monatlichen Überschuss von CHF 177.00 auf, weshalb die offene Steuerforderung beglichen werden könne.

C. Mit Schreiben vom 8. April 2013 erhob die Rekurrentin Rekurs. In der ergänzenden Begründung vom 16. Juni 2013 macht sie geltend, dass sie Ergänzungsleistungen erhalte und bei ordentlicher Veranlagung gar keine Steuern bezahlen müsste. Die seit 2003 zu viel bezahlten Steuern seien ihr daher zurück zu erstatten. Weiter stimme die Budgetberechnung der Steuerverwaltung nicht, da sie unter dem Existenzminimum lebe. Auch sei die Publikation der Betreibungsurkunde aus dem In-

ternet zu löschen. Die Rekurrentin macht weiter geltend, dass sie seit dem Jahr 2011 CHF 7‘038.25 Schulden bei ihrer Tochter habe und es sei zu erwarten, dass diese sich noch erhöhen.

Mit Vernehmlassung vom 6. August 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. März 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. April 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. März 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist vorliegend zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

   c) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss weiter, die Veranlagungsverfügungen der Jahre 2003 bis 2010 in Revision zu ziehen. Ausserdem sei die Publikation der Betreibungsurkunde aus dem Internet zu löschen.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die

öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Im Rekursverfahren beantragt die Rekurrentin die Revision der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen der Jahre 2003 bis 2010. Das Revisionsbegehren ist schriftlich und begründet unter Nennung des Revisionsgrundes bei der Behörde einzureichen, die den Entscheid getroffen hat (§ 174 Abs. 1 StG). Das Revisionsbegehren wurde jedoch erstmals im Rekursverfahren vor der Steuerrekurskommission vorgebracht und nicht vor der Steuerverwaltung, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

b) Die Rekurrentin macht weiter geltend, dass die Publikation der Betreibungsurkunde aus dem Internet zu löschen sei. Nach Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 des Bundesge-

setzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird die Betreibungsurkunde öffentlich bekannt gemacht, wenn die Zahlungsbefehle nicht zugestellt werden können. Im vorliegenden Fall konnten die Zahlungsbefehle für die Steuerforderungen der Jahre 2009 und 2010 nicht zugestellt werden, weshalb die Betreibungsurkunde publiziert werden musste. Da jedoch auch dieser Antrag kein Gegenstand des Einspracheentscheides vom 14. März 2013 war, ist darauf nicht einzutreten.

5. a) Die Steuerverwaltung gewährte mit Erlassentscheid einen teilweisen Steuererlass in Höhe von CHF 6‘400.00. Die offene Steuerforderung pro 2011 beträgt somit noch CHF 286.70.

b) Gemäss eigener Aussage hat die Rekurrentin nebst der offenen Steuerforderung Schulden bei ihrer Tochter in Höhe von CHF 7‘038.25. Gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 5. August 2013 bestehen ausserdem drei offene Verlustscheine in Höhe von CHF 5‘612.55. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubigerin führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrentin im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer weiteren Gläubiger vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde und schon aus diesem Grund der Steuererlass nicht gewährt werden kann. Auf das Revisionsgesuch und das Gesuch um

Löschung der Betreibungsurkunde kann nicht eingetreten werden, da beides nicht Gegenstand des Einspracheentscheides vom 14. März 2013 war. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.